

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 31. Juli 1990

196. Stück

485. Verordnung: Änderung der Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes
486. Verordnung: Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern
487. Verordnung: Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern
488. Verordnung: Renten Anpassung in der Kriegsopferversorgung ab 1. Juli 1990

485. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 5. Juni 1990, mit der die Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes geändert wird

Auf Grund der §§ 22 c Abs. 1 und 2 und 24 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 650/1989, wird, soweit es sich um der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 100/1988, unterliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, BGBl. Nr. 2/1984, idF BGBl. Nr. 399/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Berechnung der Einsatzzeit nach § 21 Abs. 5 dritter Satz des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist für den die Zahl 1 000 übersteigenden Anteil die Verhältniszahl zwischen Arbeitern und Angestellten heranzuziehen. Der Ermittlung der Einsatzzeit in Stunden/Woche nach § 21 Abs. 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sind 50 Arbeitswochen/Jahr zugrunde zu legen.“

2. § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Der über die betriebliche Normalarbeitszeit hinausgehende Teil der Einsatzzeit nach § 21 Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes darf auf mehrere weitere Sicherheitstechniker nur aufgeteilt werden, wenn und insoweit dies aus organisatorischen oder

betrieblichen Gründen erforderlich ist oder wenn die Übertragung einzelner Aufgaben auf bestimmte Personen im Interesse des Arbeitnehmerschutzes liegt.“

3. § 7 Abs. 6 entfällt.

4. § 8 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Soweit es nach Art und Größe des Betriebes zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des sicherheitstechnischen Dienstes notwendig ist, insbesondere wenn die sich aus § 21 Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes ergebende Einsatzzeit die betriebliche Normalarbeitszeit übersteigt, müssen dem sicherheitstechnischen Dienst neben dem leitenden Sicherheitstechniker auch noch weitere Sicherheitstechniker angehören; hinsichtlich der Anforderungen an diese Sicherheitstechniker gilt Abs. 1.“

5. § 9 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Der Ermittlung der Einsatzzeit in Stunden/Woche nach § 22 b Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sind 50 Arbeitswochen/Jahr zugrunde zu legen.

(5) Ergibt die Berechnung der Einsatzzeiten Bruchteile von Stunden, dann ist bis 30 Minuten auf die volle Stunde abzurunden und über 30 Minuten auf die volle Stunde aufzurunden.“

6. § 9 Abs. 10 und 11 entfällt.

7. Die bisherigen Abs. 12 und 15 des § 9 erhalten die Bezeichnung Abs. 6 bis 9. Im nunmehrigen Abs. 8 werden die Worte „im Abs. 7 genannten Einsatzzeiten“ durch die Worte „Einsatzzeiten gem. § 22 c des Arbeitnehmerschutzgesetzes“ ersetzt.

8. In § 10 Abs. 8 werden die Worte „§ 9 Abs. 6 und 7“ durch die Worte „§ 22 c des Arbeitnehmerschutzgesetzes“ ersetzt.

9. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht in bezug auf Aufträge des Arbeitsinspektorates auf Grund der §§ 6 Abs. 2 und 9 Abs. 3 dieser Verordnung sowie auf Grund der §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 2, 6 und 7, 22 Abs. 2 und 22 c Abs. 5 bis 7 des Arbeitnehmerschutzgesetzes.“

Geppert

486. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 5. Juli 1990 über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1989, wird verordnet:

§ 1. Für die sich aus der Anlage ergebenden fachlichen und örtlichen Bereiche werden Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG festgesetzt. %

§ 2. (1) Die festgesetzte Bundesreserve ergibt sich aus den in der Anlage den Kontingenzahlen beigefügten Zahlen in Klammern.

(2) Die Bundesreserve wird nach einvernehmlicher Befürwortung der in der Anlage angeführten Gremien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer freigegeben.

§ 3. Arbeitgeber, in deren Betrieben der Anteil der Ausländer einen bestimmten Prozentsatz erreicht hat, dessen Berechnungsart und Höhe sich aus der Anlage (Merkmal „Beschränkung“ in Spalte 3) ergibt, sind von der Zuteilung weiterer Kontingentplätze ausgenommen, es sei denn, daß in der Anlage anderes bestimmt ist.

§ 4. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991.

Geppert

Anlage

Kontingente

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
Kontingentsbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Örtlicher Bereich										
			Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Summe der Landeskontingente bzw. der Landesreserven	Bundesreserve
			130	2 100	1 200	1 250	—	500	5 650	1 370	—	12 200	— (1 500)
K 39	Fachverband der Gastronomie und der Hotel- und Beherbergungsbetriebe (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2)	a) Landeskontingente Hilfskräfte (Bundesreserve) ¹⁷⁾ b) Beschränkung	40 vH der beschäftigten Personen ¹⁷⁾ ²⁰⁾										

Fußnoten:

- ¹⁷⁾ Gilt nicht für Betriebe unter zehn Arbeitnehmern. Bei Berechnung der Zahl der ausländischen Arbeitskräfte wird aufgerundet.
¹⁹⁾ Gilt nicht, sofern eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die gastgewerblichen Fachgruppen der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die zuständige Landesleitung der Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst an die Dienststellen der Arbeitsmarktwirtschaft erfolgt.
²⁰⁾ Personen sind alle im Betrieb ständig tätigen Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge, Betriebsinhaber sowie ein Familienmitglied.
³⁷⁾ Freigabe auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die gastgewerblichen Fachverbände der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und den österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst.

487. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 5. Juli 1990 über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1989, wird verordnet:

/. § 1. In der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 15. Jänner 1990, BGBl. Nr. 77, werden für bestimmte fachliche und örtliche Bereiche im Sinne der Anlage bestehende Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern abgeändert bzw. neue Kontingente festgelegt.

§ 2. (1) Die für bestimmte fachliche Bereiche festgesetzten Landesreserven ergeben sich aus den in der Anlage den Kontingentzahlen beigefügten Zahlen in Klammern.

(2) Die Landesreserven werden nach Bedarf und, soweit dies bei einzelnen Kontingenten vorgesehen ist, nach einvernehmlicher Befürwortung der in der Anlage angeführten Gremien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer freigegeben.

§ 3. Arbeitgeber, in deren Betrieben der Anteil der Ausländer einen bestimmten Prozentsatz erreicht hat, dessen Berechnungsart und Höhe sich aus der Anlage (Merkmal „Beschränkung“ in Spalte 3) ergibt, sind von der Zuteilung weiterer Kontingentplätze ausgenommen, es sei denn, daß bei einzelnen Kontingenten anderes bestimmt ist.

§ 4. Die Laufzeit der einzelnen Kontingente einschließlich der Landesreserven ergibt sich aus der Anlage (Merkmal „Laufzeit“ in Spalte 3) und bezieht sich jeweils auf das Jahr 1990.

Geppert

Anlage

Kontingente

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
			Örtlicher Bereich										
			Summe der Landeskontingente bzw. der Landesreserven										
			Wien										
			Vorarlberg										
			Tirol										
			Steiermark										
			Salzburg										
			Oberösterreich										
			Niederösterreich										
			Kärnten										
			Burgenland										
KL 2	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Summe der Landeskontingente bzw. der Landesreserven	Bundesreserve
	Landwirtschaft: landwirtschaftliche Gartenbaubetriebe	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) ²⁷⁾	50 (10)	100 (10)	350 (100)	150 (20)	50 (5)	80 (20)	50 (5)	20 (5)	—	850 (175)	—
		b) Beschränkung	50 vH der inländischen Arbeiter ²⁾ ²⁶⁾										
		c) Laufzeit:	1. 3. bis 31. 12. 1990										
KL 3	Landwirtschaft: Raiffeisen Lagerhäuser	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserve) ²⁷⁾	—	—	80	—	—	—	—	—	—	80 (20)	—
		b) Beschränkung	50 vH der inländischen Arbeiter ²⁾ ²⁶⁾										
KL 4	Landarbeiter für Erntearbeiten a) Spargelernte b) Erdbeernte c) Feldgemüsearbeiten d) Weinlesearbeiten	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) ²⁷⁾	20 (5)	10 (5)	800 (200)	50 (20)	—	—	20 (20)	—	—	900 (245)	—
		b) Beschränkung	50 vH der inländischen Arbeiter ²⁾ ²⁶⁾										
		c) Laufzeit:	Spargelernte: 1. 4. bis 30. 6. 1990 Erdbeernte: 15. 5. bis 15. 7. 1990 Feldgemüsearbeiten: 1. 4. bis 31. 10. 1990 Weinlesearbeiten: 1. 9. bis 30. 11. 1990										
KL F 1	Forstwirtschaft: Forstarbeiter ausgenommen Kulturarbeiter	a) Landeskontingente Forstarbeiter (Landesreserven) ²⁷⁾	5 (5)	40 (5)	100 (10)	70 (35)	—	25 (5)	—	—	—	240 (60)	—
		b) Beschränkung	20 vH des Beschäftigtenstandes der Arbeiter ²⁾ ²⁶⁾										
		c) Laufzeit:	15. 3. bis 31. 12. 1990										

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
			Örtlicher Bereich										
Kontingentskurzbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Summe der Landeskontingente bzw. der Landesreserven	Bundesreserve
KLF 2	Forstwirtschaft: Forstarbeiter für Kulturarbeiten	a) Landeskontingente Forstarbeiter (Landesreserve) ²⁷⁾	5	10 (5)	10 (10)	40 (29)	—	—	—	—	—	65 (35)	—
		b) Beschränkung	20 vH des Beschäftigtenstandes der Arbeiter ²⁾ ²⁶⁾										
		c) Laufzeit:	15. 4. bis 30. 6. 1990 und 1. 9. bis 31. 10. 1990										

Fußnoten:

²⁾ Gilt nicht, sofern eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an die Dienststellen der Arbeitsmarktwartung erfolgt.

²⁶⁾ Gilt nicht für Betriebe bis zu zehn Beschäftigten.

²⁷⁾ Freigabe auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im betreffenden Bundesland.

488. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 6. Juli 1990 über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung ab 1. Juli 1990

Auf Grund des Art. V Abs. 2 des Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 285, wird verordnet:

Artikel I

Die Beträge, die ab 1. Juli 1990 an die Stelle der im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 32/1990 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 11 Abs. 1 statt 4 407 S mit 4 451 S;
2. im § 11 Abs. 2 statt 181 S mit 183 S;
3. im § 11 Abs. 3 statt

ab Vollendung des	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von				
	50 vH S	60 vH S	70 vH S	80 vH S	90/100 vH S
65. Lebensjahres	197	330	399	529	660
70. Lebensjahres	400	659	748	882	1 058
75. Lebensjahres	728	991	1 103	1 234	1 367
80. Lebensjahres	1 058	1 324	1 455	1 588	1 720

mit

ab Vollendung des	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von				
	50 vH S	60 vH S	70 vH S	80 vH S	90/100 vH S
65. Lebensjahres	199	333	403	534	667
70. Lebensjahres	404	666	755	891	1 069
75. Lebensjahres	735	1 001	1 114	1 246	1 381
80. Lebensjahres	1 069	1 337	1 470	1 604	1 737

4. im § 12 Abs. 2 statt 2 301 S mit 2 324 S, statt 349 S mit 352 S;
5. im § 14 Abs. 1 statt je 273 S mit je 276 S, statt 553 S mit 559 S, statt 828 S mit 836 S;
6. im § 16 Abs. 1 statt 349 S mit 352 S;
7. im § 18 Abs. 4 statt 5 958 S mit 6 018 S, statt 8 936 S mit 9 025 S, statt 11 915 S mit 12 034 S, statt 14 896 S mit 15 045 S, statt 17 868 S mit 18 047 S;
8. im § 20 statt 1 293 S mit 1 306 S;
9. im § 42 Abs. 1 statt 796 S mit 804 S, statt 1 587 S mit 1 603 S;
10. im § 46 Abs. 1 statt 1 269 S mit 1 282 S, statt 2 327 S mit 2 350 S;
11. im § 46 Abs. 2 statt 5 803 S mit 5 861 S, statt 6 920 S mit 6 989 S, statt 5 956 S mit 6 016 S, statt 7 224 S mit 7 296 S;

12. im § 46 Abs. 3 statt 2 094 S mit 2 115 S, statt 2 926 S mit 2 955 S;
13. im § 46 b Abs. 1 statt je 273 S mit je 276 S, statt 553 S mit 559 S, statt 828 S mit 836 S;
14. im § 47 Abs. 2 statt 10 280 S mit 10 383 S, statt je 4 116 S mit je 4 157 S;
15. im § 56 Abs. 4 statt 2 434 S mit 2 458 S;
16. im § 74 Abs. 2 statt 385 S mit 389 S, statt 74 S mit 75 S;
17. im Abschnitt VII Abs. 1 Z 1 bis 3 der Anlage zu § 32 statt 196 S mit 198 S, statt 311 S mit 314 S, statt 521 S mit 526 S.

Artikel II

1. Die gemäß § 11 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 aus den Hundertsätzen des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechneten und gerundeten Grundrentenbeträge werden wie folgt festgestellt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 vH mit	890 S
40 vH mit	1 335 S
50 vH mit	1 780 S
60 vH mit	2 226 S
70 vH mit	2 671 S
80 vH mit	3 561 S

2. Die gemäß § 11 a Abs. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 aus den Hundertsätzen des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechneten und gerundeten Schwerstbeschädigtenzulagen werden wie folgt festgestellt:

bei einer Summe von mindestens

130 mit	1 335 S
160 mit	1 780 S
190 mit	2 226 S
220 mit	2 671 S
250 mit	3 116 S
280 mit	3 561 S

3. Der gemäß § 35 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 aus dem Hundertsatz des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechnete und gerundete Grundrentenbetrag wird mit 1 780 S festgestellt.

Geppert



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.